



Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Sigmaringen e.V.

Satzung vom 28.01.2017

Zuletzt geändert am: 24.02.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Aufgaben und Zweck	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Ehrenmitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Verbandsorgane	4
§ 8	Verbandsversammlung	5
§ 9	Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 10	Verbandsvorstand	6
§ 11	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 12	Verbandsausschuss	7
§ 13	Aufgaben des Verbandsausschusses	8
§ 14	Kassenwesen des Verbandes	9
§ 15	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 16	Mitgliedsbeiträge	10
§ 17	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 18	Auflösung des Verbandes	11
§ 19	Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1) Die Feuerwehren des Landkreises Sigmaringen bilden den Kreisfeuerwehrverband Sigmaringen.
- 2) Der Verband führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Sigmaringen" eingetragener Verein (e.V.) und hat seinen Sitz am Ort der Landkreisverwaltung. Die Verwaltungsgeschäftsstelle befindet sich am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.
- 3) Der Kreisfeuerwehrverband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- 4) Der Kreisfeuerwehrverband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e.V. und der Gustav-Binder Stiftung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Zweck

- 1) Der Kreisfeuerwehrverband Sigmaringen e.V. hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange seiner Mitglieder auf Kreisebene sowie übergeordneten Ebenen.
 - b) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren, ihrer Jugend- und Altersabteilungen, sowie der Notfallseelsorge und der musiktreibenden Züge, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehr und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
 - c) Weiterbildung und Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrung.
 - d) Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - e) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.
 - f) Pflege und Förderung kultureller und sozialer Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.
- 2) Der Kreisfeuerwehrverband Sigmaringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Kreisfeuerwehrverband Sigmaringen e.V. ist den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a) Gemeindefeuerwehren,
 - b) Werkfeuerwehren,
 - c) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Verbandsausschuss nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag und Beschluss des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Verbandsorgane

- 1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsvorstand.
- 2) Die Mitglieder der Organe scheiden nach Ablauf ihrer Amtsperiode aus ihren Ämtern aus.
- 3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Feuerwehrangehörige sein, außer dem Kassenführer.
- 4) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können nach Maßgabe dieser Satzung (§ 14 Absatz 3) eine Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Reisekosten gewährt werden (§14 Abs. 2 und 3).
- 5) Im Kreisfeuerwehrverband kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

§ 8 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorstand,
 - b) dem Verbandsausschuss,
 - c) den Delegierten, die von den Verbandsmitgliedern entsandt werden.
 Auf die Mitgliedsfeuerwehren entfällt pro angefangene
 40 Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen ein Delegierter. Dieser
 Schlüssel gilt auch für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der anerkannten
 Werkfeuerwehren.
- 2) Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 3) Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies der Verbandsausschuss beschließt oder mindestens von einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sollen zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.
- 7) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 8) Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden,
- b) Wahl der drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- c) Bestätigung der Vertreter der Gemeindefeuerwehren im Verbandsausschuss,
- d) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge,
- e) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- f) Anerkennung des Haushaltplanes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Festlegen des Ortes, in dem die Versammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen.
- i) Beratung und Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Verbandes,
- j) Beschluss über Satzungsänderungen,

- k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss, sowie den Geschäftsführer, sofern ein solcher eingesetzt wird.
- I) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen.
- Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer einsetzen, dessen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.
- Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden bei der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl jeweils nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 10 Verbandsvorstand

- 1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) den Stellvertretern des Vorsitzenden,
- c) dem Kreisbrandmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassenführer,
- f) dem Pressesprecher
- g) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- h) dem Kreisobmann der Altersabteilungen,
- i) dem Leiter der Notfallseelsorge.

Die Mitglieder von Buchstabe g) bis i) können im Verhinderungsfalle einen Vertreter entsenden.

- 2. Der Verbandsvorsitzende kann jederzeit andere Personen mit beratender Stimme zu den Beratungen des Verbandsvorstandes hinzuziehen.
- 3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Zur Vertretung ist der Vorsitzende alleine oder einer der Stellvertreter berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall.
- 5. Der Vorsitzende erstattet jährlich in der Verbandsversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben des Vorsitzenden von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.
- 6. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- 7. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und an die Mitglieder des Vorstandes zu übermitteln.
- 8. Der Schriftführer hat in Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- 9. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
- 10. Die laufenden Geschäfte werden von den Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich geführt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes,
- b) Verwaltung des Verbandes,
- c) Aufstellung des Haushaltplanes.

§ 12 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Verbandsvorstand.
- b) den Vertretern der Mitgliedsfeuerwehren, nach besonderem Schlüssel, der vom Verbandsausschuss festgelegt wird.
- c) dem Kreisstabführer,
- d) einem Vertreter der Kreisobmänner der Ausbildungssparten,
- e) einem Vertreter der Bürgermeister,
- f) den Fachgebietsleitern.

Die Kreisobmänner der Ausbildungssparten werden zu Sitzungen des Verbandsausschusses eingeladen. Sie können ohne Stimmberechtigung beratend teilnehmen.

Der Verbandsvorsitzende kann jederzeit weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verbandsausschusses hinzuziehen.

- 2) Die Bürgermeister der Gemeinden des Kreises nennen ihren Vertreter im Ausschuss dem Verbandsvorsitzenden.
- 3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden von der Kreisjugendfeuerwehr gewählt und sind im Verbandsausschuss zu bestätigen. Näheres regelt die Jugendordnung.
- 4) Der Kreisstabführer und sein Stellvertreter werden von den Stabführern der musiktreibenden Züge des Kreises auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und sind

vom Verbandsausschuss zu bestätigen.

- 5) Der Kreisobmann der Altersabteilungen und sein(e) Stellvertreter werden von den Obmännern der Altersabteilungen des Kreises auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und sind vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
- 6) Der Vertreter der Kreisobmänner der Ausbildungssparten wird von diesen gewählt und vom Verbandsausschuss bestätigt.
- 7) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl möglich ist.
- 8) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 9) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und Mitgliedern des Ausschusses zugänglich zu machen.
- 11) Wenn ein Geschäftsführer eingesetzt wird, hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung, die durch den Ausschuss erstellt wird, zu beschließen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Beraten und beschließen über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- c) Vorbereitung der Verbandsversammlung und des Kreisfeuerwehrtages,
- d) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- e) der Kassenführer und der Schriftführer werden vom Verbandsausschuss gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder im Verbandsvorstand, Verbandsausschuss und in der Verbandsversammlung,
- f) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter, des Kreisstabführers und des Kreisobmannes der Altersabteilung und deren Stellvertreter.
- g) der Verbandsausschuss legt die Fachgebiete fest; er benennt auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden die Fachgebietsleiter.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

- 1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen sowie Spenden,
- c) sonstigen Zuwendungen.
- 2) Die Mittel der Kasse sind ausschließlich für Zwecke des Verbandes zu verwenden (Zahlungen der Beiträge nach § 1 Abs. 4, Bestreitung der Aufgaben und der allgemeinen Verwaltungskosten).
- 3) Die Tagegelder und Reisekosten werden nach den Tagessätzen des Landesfeuerwehrverbandes vergütet.
- 4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitgliedern von Verbandsorganen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden,
- 5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

§ 15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Für die Öffentlichkeitsarbeit ist das Fachgebiet Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Das Fachgebiet informiert in Abstimmung mit dem Vorstand in den Medien (örtliche Tageszeitungen, im Internet, Rundfunk oder Fernsehen, etc.) die Öffentlichkeit über die Arbeit des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 2) Die Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden vom Pressesprecher erledigt. Er ist verantwortlicher Ansprechpartner dem Vorstand gegenüber und übernimmt die Koordination der Presseaktivitäten. Abweichend davon kann bei einer Teambildung in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung für das Fachgebiet vom Team festgelegt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Ausschuss bestätigt werden.
- 3) Pressesprecher, Mitarbeiter im Team "Öffentlichkeitsarbeit" und Webmaster werden vom Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge an den Landesfeuerwehrverband, den Deutschen Feuerwehrverband, den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim enthalten.
- 2) Für die Berechnung des Jahresbeitrages der Gemeindefeuerwehren wird die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden zugrunde gelegt. Für die Berechnung des Jahresbeitrags der Werkfeuerwehren wird die Zahl der aktiven Angehörigen zugrunde gelegt. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres auf der Grundlage der jeweiligen Jahresstatistik. Die Höhe der Beiträge wird im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Veranlagungsjahres festgesetzt.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes sowie mit der Auflösung der Feuerwehr/Werkfeuerwehr.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.
- 4) Mit Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses verlieren die Feuerwehrangehörigen dieses Mitglieds ihre Funktionen in den Organen des Verbandes.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- 1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu schriftlich einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung ausdrücklich aufgeführt werden.
- Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das vorhandene Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierfür beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und divers. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet.
- Die Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 28. Januar 2017 in Bad Saulgau beschlossen.
 Die Änderung der Satzung wurde am 24.02.2023 durch die Verbandsversammlung in Bad Saulgau beschlossen.

gez. Friedrich Sauter gez. Bossert Jürgen Vorsitzender Stv. Vorsitzender

gez. Stroppel Daniela gez. Zielke Christian Stv. Vorsitzender Stv. Vorsitzender

Neue Satzung des KFV-Sigmaringen AZ: VR 710354